

## **Informationen zur Durchführung der Diplom- und Bachelor-/ Masterprüfungen für BWL/WiW/BBL/LLM/MERW**

### **Prüfungstermine, -zeiten, -orte**

Die entsprechenden Angaben entnehmen Sie bitte dem zentralen Prüfungsplan. Weil der zentrale Prüfungsplan mitunter inkonsistent und undurchführbar ist, wird dringend empfohlen, auch die diesbezüglichen Informationen auf den Homepages der Professoren zu konsultieren und gegebenenfalls nachzufragen. Verschiebungen finden statt. Bevor Sie eine teure Reise buchen oder ein Praktikum vereinbaren, sollten Sie sich vergewissern, dass es hier wirklich keine Terminkollision gibt.

### **Prüfungsanmeldungen, Prüfungslisten**

Eine Anmeldung ist nur zu den vorgesehenen Terminen möglich. Wer den Termin versäumt, hat in aller Regel keine Möglichkeit zur Nachmeldung. Eine Ausnahme würde beispielsweise voraussetzen, dass Sie nachweislich im Koma lagen oder sich im Irrenhaus befunden haben. Bitte überprüfen Sie selbst, ob Ihr Anmeldeversuch erfolgreich war. Ähnlich wie bei einer Flugbuchung empfiehlt es sich, die Anmeldebestätigung auszudrucken und aufzubewahren. Spätere Beteuerungen, von der Erfolglosigkeit des Anmeldeversuchs nichts gewusst zu haben, führen zu nichts. Wenn Sie am Erfolg Ihres Versuchs Zweifel hegen, müssen Sie notfalls das Prüfungsamt aufsuchen.

Die Prüfungslisten werden nur mehr elektronisch veröffentlicht. Es ist Aufgabe des Prüflings, diese Listen einzusehen und gegebenenfalls auf eine Korrektur hinzuwirken. Studierende, die nicht auf der Liste stehen, sollen von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Um die Anonymität der Prüflinge zu wahren, erscheinen in den Prüfungslisten nur Matrikelnummern und keine Eigennamen. Bei der Personenkontrolle im Prüfungsraum sind der Studentenausweis und ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorzuweisen, damit festgestellt werden kann, ob es sich bei der erschienenen Person tatsächlich um den angemeldeten Prüfling (und nicht etwa um einen „Ersatzmann“) handelt. Kann dies nicht geklärt werden, muss die erschienene Person von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die elektronische Anmeldung schafft selbst im Erfolgsfall keinen Vertrauensschutz dafür, dass die belegte Modulprüfung tatsächlich als freies Wahlmodul oder als Wahlpflichtmodul eingebracht werden kann. Dies richtet sich ausschließlich nach der Prüfungsordnung. Es ist allgemein bekannt, dass das elektronische Anmeldungssystem hochgradig fehlerhaft und sehr unzuverlässig arbeitet.

### **Zulassungsvoraussetzung:**

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt ebenfalls dem Prüfungsamt. Weil die Zulassungsvoraussetzungen mitunter erst sehr spät erbracht werden, können die Aufsichtspersonen im Prüfungsraum oft nicht erkennen, ob dies wirklich geschehen ist. Stellt sich nach dem Prüfungstermin heraus, dass dies entgegen der Behauptung des Prüflings nicht der Fall war, wird die Prüfungsnote getilgt.

### **Prüfer:**

Der Modulverantwortliche ist im Regelfall auch der Prüfer. Der Modulverantwortliche wird im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht. Handelt es sich ausnahmsweise

um zwei Modulverantwortliche, so ist derjenige Prüfer, der zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Sind von zwei Modulverantwortlichen beide hierzu berechtigt, prüfen sie gemeinsam. Liegt kein zeitnah zusammengestelltes Modulhandbuch vor, sind die aktualisierten Versionen der Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank zu konsultieren. In bestimmten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss, dass eine andere Person als Prüfer fungieren soll. Dies wird auf dem Schwarzen Brett bzw. der Homepage des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

### **Zweitprüfer:**

Um die Prüfungsergebnisse möglichst frühzeitig bekanntgeben zu können, wird jede Modulprüfung zunächst nur von einem Prüfer bewertet. Die Zweitprüfung kann vom Prüfling jederzeit eingefordert werden. Wenn er den Wunsch danach gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden äußert, geht er stets zeitnah in Erfüllung. Bei zweiten Wiederholungen ist eine Zweitkorrektur obligatorisch, wenn die Erstkorrektur zu einer n. b. führte. Ob es sich bei einer n. b. um einen zweiten Versuch handelt, kann und will der Erstprüfer aber bei seiner Durchsicht der Arbeit gar nicht wissen, weil dies zur einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes führt. Es soll ihm in dieser Phase nicht mitgeteilt werden. Der Prüfer fragt daher nach der Erstkorrektur beim Prüfungsamt an, ob seine n. b. –Fälle sich in der zweiten Wiederholung befinden. Gibt es solche Fälle, dann werden die Klausuren einem Zweitprüfer zugeführt. Die Veröffentlichung der Noten darf dann erst nach der Zweitkorrektur erfolgen. Die so beliebten Vorabmitteilungen sind unzulässig. Dieses umständliche Verfahren, das vom Gesetzgeber so gewollt ist, hat zur Folge, dass zunächst die Prüfungsergebnisse derjenigen Prüflinge veröffentlicht werden, die die Prüfung bestanden haben.

### **Rücktritt von Prüfungen:**

Ein Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund ist (sofern er nicht zu einer Verletzung von sonstigen Pflichten wie insbesondere die Einhaltung von Wiederholungsfristen führt) zulässig, wenn und nur wenn er spätestens eine Woche (nicht aber am Samstag!) vor dem Prüfungstag erklärt wird. Der Rücktritt muss vom Prüfling persönlich - in Abhängigkeit von der Pflichtanmeldung - im Studentenbüro vorgetragen werden, sonst gilt er als nicht erfolgt. Bei einer online-Anmeldung ist auch eine online-Abmeldung zulässig, wobei die Beweislast (dass Sie sich tatsächlich abgemeldet haben) beim Prüfling liegt (das ist eine gravierende Einschränkung!).

### **Krankmeldungen, Nichterscheinen:**

Krankmeldungen sind grundsätzlich an das Studentenbüro zu melden. Nach Abschluss der Korrektur gibt der Prüfer die Prüfungslisten mit den Noten der Teilnehmer an das Studentenbüro zurück. Ist ein Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erschienen, so ist dies in der Prüfungsliste mit n.e. (nicht erschienen) zu vermerken. Hat der Prüfling die Prüfung abgebrochen, so ist dies ebenfalls zu vermerken. Unentschuldigtes Nichterscheinen führt zur Note n. b. Wenn ein Student zur Prüfung erscheint, erklärt er sich dadurch selbst für prüfungstauglich. Wenn er im Verlauf der Prüfung beispielsweise in Ohnmacht fällt oder einen epileptischen Anfall bekommt, ist die Erkrankung evident. In allen anderen Fällen einer Erkrankung im Prüfungsverlauf ist es Aufgabe des Prüflings, an Ort und Stelle für die erforderliche Evidenz zu sorgen und sie den Aufsichtspersonen zu enthüllen (das kann durch geeignete Messgeräte geschehen, die er dann vorsorglich mitbringen muss).

### **Verhalten bei Täuschungsversuchen:**

Bei Feststellung eines Täuschungsversuches ist die Klausur einzuziehen und die Klausur sowie das Protokoll mit einem entsprechenden Vermerk an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Falls der Prüfling die Klausur nicht abgeben und den Raum nicht verlassen will, ist dies unter Angabe von Zeugen zu protokollieren.